

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17661/052-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010	Dr. Michael Hofer	15337		09. November 2010

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2010 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden, beschlossen:

Die Landeshauptleute-Konferenz hat in ihrem Beschluss vom 1. Oktober 2009, VSt-4900/17, ihre Vorstellungen zur Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets festgelegt und diesen der Bundesregierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 2. September 2010, VSt-4900/34, wurde eine gemeinsame Länderstellungnahme zu Vorentwürfen betreffend ein Energie-Control-Gesetz und ein EIWOG 2010 dem Kabinett des Herrn Bundesminister übermittelt. Die nunmehr vorgelegten Entwürfe tragen nicht den Forderungen des erwähnten Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz und der gemeinsamen Länderstellungnahme Rechnung. Auch weisen die Entwürfe zahlreiche verfassungs- und unionsrechtswidrige Bestimmungen auf.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

A) Allgemeines

1. Arbeitsgruppe

Es wird bedauert, dass die im Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 1. Oktober 2009 geforderte Arbeitsgruppe nicht eingerichtet worden ist. In dieser Arbeitsgruppe hätten offene Fragen, insbesondere Kompetenzfragen in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. Art. 44 Abs. 2 und 102 B-VG), geklärt werden können.

2. Gesamtpaket

Ohne Kenntnis des Entwurfes des Gaswirtschaftsgesetzes kann das Energie-Control-Gesetz nicht ausreichend beurteilt werden. Ohne Gaswirtschaftsgesetz können die beiden Entwürfe nicht beschlossen werden.

3. Kosten

Die Kosten für die regulierungsfremden Aufgaben (vgl. § 32 Abs. 1 E-ControlG) und die Kosten für die Gebietskörperschaften (vgl. § 88 Abs. 2 EIWOG 2010) sind nicht dargestellt. Ein Vergleich der Kosten bei Ausgliederung der regulierungsfremden Aufgaben und bei Vollzug durch die staatliche Verwaltung ist anzustellen. Auch die Kosten der Regulierungsbehörde (seit Gründung incl. Vorschau) sind darzustellen, zumal die Finanzierungsbeiträge Abgaben gleichzusetzen sind.

B) Energie-Control-Gesetz

a) Organisation, Organe

Der Entwurf führt mit Vorstand und Regulierungskommission im Ergebnis die bisherige Konstruktion, die von Intransparenz und mangelndem Rechtsschutz gekennzeichnet ist, mit zwei Regulierungsbehörden fort; dies bloß mit dem Unterschied, dass die beiden Einrichtungen nicht als Behörden, sondern als „Organe“ der „Energie-Control Austria ...“ bezeichnet werden. Dies zeigt, dass es sich bei der Energie-Control Austria um keine einheitliche Behörde, sondern um einen bloßen Rechtsträger handelt. Der Entwurf steht somit im Widerspruch zum Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz und zu Art. 35 Abs. 1 bzw. 39 Abs. 1 EU-Binnenmarktrichtlinien, die die Einrichtung einer einheitlichen Regulierungsbehörde auf

nationaler Ebene fordern (vgl. auch das vom BMWFJ beauftragte Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Hauer).

In Entsprechung des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz und der EU-Vorgaben ist eine einzige Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene einzurichten und ist nur ein „Organ“ mit Regulierungsaufgaben zu betrauen; die Regulierungskommission kann nicht gleichzeitig mit dem Vorstand mit Regulierungsaufgaben betraut werden. Der Vorstand ist wie der Aufsichtsrat von der Bundesregierung zu bestellen. Entscheidungen in Bescheidform sind in Dreierseñaten (vgl. Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz: Kollegialorgan), bestehend aus einem Juristen, einem Techniker und einem Betriebswirt, aus dem Personalstand der Regulierungsbehörde, zu treffen.

b) Kompetenzen der Regulierungsbehörde

§ 5 Abs. 4, der in gewissen Angelegenheiten eine Bindung des Vorstandes der E-Control an Weisungen des Bundesministers vorsieht, ist verfassungswidrig, da Organe nach Art. 20 Abs. 2 B-VG nur insgesamt weisungsfrei gestellt werden können (so schon zu Art. 20 Abs. 2 B-VG i.d.F. vor der B-VG Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 VfSlg. 17.961). Auch aus den Richtlinien ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auch in jenen Aufgaben weisungsfrei gestellt werden muss, die nicht zwingend zu übertragen sind (vgl. unter anderem Gutachten Herrn Univ. Prof. Dr. Raschauer).

Der auf nationaler Ebene einzigen einzurichtenden Regulierungsbehörde sind nur die zwingend von der Regulierungsbehörde zu vollziehenden Aufgaben zu übertragen. Die Übertragung von regulierungsfremden, weisungsabhängigen Aufgaben (wie Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, Förderungsverwaltung, Statistik) wird daher abgelehnt. Außerdem können diese Aufgaben von bereits bestehenden Behörden und Einrichtungen sparsamer wahrgenommen werden und sind Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Regulierungsbehörde kann nicht weisungsfrei gestellt sein und weisungsabhängige Aufgaben wahrnehmen.

c) Rechtsschutz

Nach dem Entwurf sollen gegen Entscheidungen des Vorstandes, ausgenommen Feststellungen der Kostenbasis, keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig sein. Dies stellt sogar eine Verschlechterung im Vergleich zum Ist-Zustand dar (vgl. § 16 Abs. 2 E-RBG). Auch gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Kommission soll es keine ordentlichen Rechtsmittel geben. Dieser mangelnde Rechtsschutz steht im Konflikt mit dem rechtsstaatlichen Prinzip. Der Entwurf trägt der Forderung der Länder, die Möglichkeit der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen alle Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde sicherzustellen, nicht Rechnung und widerspricht den Binnenmarktrichtlinien. Im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Kostenbasis an die Regulierungskommission wird die problematische Rechtslage fortgeführt, dass über Rechtsmittel ein Organ entscheidet, das sich desselben Geschäftsapparates zu bedienen hat wie die I. Instanz.

Unter Hinweis auf Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 bzw. Art. 41 Abs. 12, 16 und 17 der Binnenmarktrichtlinien, auf den o.a. Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz und aus Rechtsstaatsgründen wird die Schaffung der Möglichkeit der Einbringung von ordentlichen Rechtsmittel gegen alle Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde gefordert. Außerordentliche Rechtsmittel (Verfassungsgerichtshof- bzw. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden) bieten keinen ausreichenden Rechtsschutz (vgl. EuGH in der Rs. C-462/99).

d) Regulierungskommission

Die Nebenberuflichkeit der Regulierungskommission hat zur Folge, dass die schon bisher dominierende Rolle der ECG im Verfahren der ECK fortgeführt wird. Nach dem Entwurf wird die Regulierungskommission als Rechtsmittelinstanz und neben dem Vorstand auch als Regulierungsbehörde tätig, was den Binnenmarktrichtlinien widerspricht. Es ist auch nicht zu erkennen, in welcher Weise die Regulierungskommission einen Bezug zu der durch dieses Gesetz zu schaffenden Austrian E-Control aufweist. Die Mitglieder stehen weder in einem Dienstverhältnis zur Anstalt öffentlichen Rechts noch kommt dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der E-Control ein wie immer geartetes Aufsichtsrecht gegenüber der Kommission noch

deren Mitgliedern zu. Eine Verletzung von Amtspflichten kann schon aus dem Grund nicht geahndet werden, da das Gesetz überhaupt keine Amtspflichten der Kommission vorsieht. Auch bezüglich der Fertigungsklausel der Entscheidungen werden im Gesetz keine wie immer gearteten Regelungen getroffen. Da die Regulierungskommission keine wie immer gearteten Rechtsbeziehungen zur E-Control bzw. den sonstigen Organen dieser Gesellschaft aufweist, besteht die Organeigenschaft der Kommission lediglich auf dem Papier. Durch die Nebenberuflichkeit der Mitglieder ist die funktionale Unabhängigkeit nicht wirklich gewährleistet (unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen).

Die Regulierungskommission (besser Berufungskommission) ist bis zur Errichtung der Verwaltungsgerichte (vgl. Gesetzesentwurf betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010; Anlage: A. Bund, Z. 27) ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten, organisatorisch von der Regulierungsbehörde (vgl. derzeitige Rechtslage) zu trennen und mit einem eigenen Geschäftsapparat auszustatten. Es ist vorzusehen, dass der Kommission außer einem Richter jedenfalls ein Jurist aus dem Verwaltungs- und Energiebereich angehört. Im Hinblick auf die geplante Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wäre es unsinnig, die Regulierungskommission als Regulierungsbehörde einzurichten.

e) Sparsamkeit, Budget

Die Kosten der Regulierungsbehörden sind von ursprünglich € 7 Mio. im Jahr 2002 im Jahr 2010 auf beinahe € 15 Mio. gestiegen und sind bei Beibehaltung der bestehenden Aufsichtsmechanismen weitere Kostensteigerungen (man spricht davon, dass sie ca. um das 3,5-fache (ca. 26 € Mio.) im Vergleich zu 2002 steigen werden) zu erwarten. An Stelle der Kritik des Rechnungshofes an den Kosten und Ausgaben der ECG Rechnung zu tragen und die Budgeterstellung dem Parlament zu überantworten, wird vielmehr der problematische Mechanismus gemäß E-RBG übernommen, welcher zu fortwährend steigenden Ausgaben der Regulierungsbehörden geführt hat und durch das geplante Doppelbudget sogar noch verstärkt wird.

Um die im Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz geforderte Sparsamkeit zu erreichen, ist für die Finanzgebarung eine effektive Aufsicht vorzusehen. Die Budgetplanung und der Jahresabschluss müssen der Kontrolle des Bundes-

ministers und einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen (vgl. hierzu Art. 35 Abs. 5 lit. a bzw. Art. 39 Abs. 5 lit. a, die Erwägungsgründe 34 bzw. 30 sowie die Interpretatives-Notes der Binnenmarktrichtlinien). Aus gleichen Gründen sind individuelle Gehaltsvereinbarungen durch ein transparentes Gehaltsschema zu ersetzen, bestehende innerhalb angemessener Frist anzupassen.

f) Finanzierung

Es erscheint zweckmäßig, dass die Regulierungsbehörde und die Regulierungskommission durch Beiträge der Marktteilnehmer finanziert werden. Allerdings ist das derzeitige System der Finanzierung nicht mit der erforderlichen Transparenz ausgestattet und es bestehen Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den Marktteilnehmern (funktionale Unabhängigkeit).

Nicht die E-Control hat das Finanzierungsentgelt mit Bescheid vorzuschreiben, sondern aus Unabhängigkeits- und Kontrollerwägungen der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie.

g) Regulierungsbeirat

Dem Regulierungsbeirat haben auch die Vertreter der Länder anzugehören, vgl. § 20 Abs. 3.

h) Vorschlagsrecht

Angesichts der zahlreich geplanten Eingriffe in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung ist den Ländern in Entsprechung des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz ein Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Mitglieds des Vorstandes, zweier Mitglieder des Aufsichtsrats und zweier Mitglieder der Regulierungskommission einzuräumen.

C) EIWOG 2010

a) „Golden Plating“

Gemäß Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz hat sich die Umsetzung auf das dritte Binnenmarktpaket zu beschränken („zwingende Mindestmaß“); dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der §§ 19, 36, 48 Abs. 2, 50, 76 Abs. 3 und 4, 84, 88 Abs. 2, 3 und 6 sowie die EB zu § 42 Abs. 3 und 6, die über dieses Mindestmaß hinausgehen.

b) Kompetenzen

Laut Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz hat die Umsetzung im Strombereich grundsätzlich auf Basis der vom B-VG vorgegebenen Kompetenzlage zu erfolgen. Kompetenzverschiebungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist. Insbesondere bei folgenden Bestimmungen ist die Verschiebung ohne Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe vorgesehen: §§ 19, 47, 69a, 76, 78, 81, 82, 84, 88 Abs. 4 bis 6

c) Qualitätsstandards für Dienstleistungen

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch Verordnung der Regulierungsbehörde (§ 19) steht in Konkurrenz zu den Grundsatzbestimmungen des § 17 Abs. 3 und wird abgelehnt.

d) Erzeuger

Nach dem Entwurf sollen auch die Erzeuger zur Entrichtung des Netzverlustentgelts, des Netzbereitstellungsentgelts und des Systemdienstleistungsentgelts verpflichtet werden. Diese Belastungen entsprechen nicht dem Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit und stellen eine Diskriminierung der inländischen Erzeuger gegenüber anderen Netzbenutzern, insbesondere gegenüber ausländischen Erzeugern, dar, welche diese Entgelte nicht zu entrichten haben. Die Diskriminierung österreichischer Erzeuger wird abgelehnt. Für die Ökostromerzeuger ist die Investitionssicherheit nicht mehr gewährleistet und stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes.

Die Erzeuger sind aus Gründen des Wettbewerbs mit ausländischen Konkurrenten auch nicht mit den Komponenten des Netzverlustentgelts, des Netzbereitstellungs-entgelts und des Systemdienstleistungsentgelts zu belasten.

e) Feststellung der Kostenbasis, Zielvorgaben, Regulierungskonto

Nach dem Entwurf sollen die Netzkosten und das Mengengerüst mit Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegt werden. Gemäß § 59 sind jedoch nicht die auf Grund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Tarif zugrunde zu legen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein objektiv nachvollziehbares Verfahren, wie diese Zielvorgaben ermittelt werden, ist im Entwurf ebenso wenig enthalten wie ein Rechtsschutz hinsichtlich der der Tarifierung zugrunde zu legenden Zielvorgaben.

Für die Ermittlung der Zielvorgaben ist ein objektives Verfahren und deren bescheidmäßige Feststellung (beeinflussbare Kosten) im EIWOG 2010 vorzusehen. Der Drittmarktvergleich wird als unsachlich abgelehnt. Das vom EU-Recht nicht geforderte Regulierungskonto widerspricht dem zwischen der ECG und den Netzbetreibern ausverhandelten Regulierungsmodell, es bietet weder für die Behörde noch für die Netzbenutzer einen Mehrwert, führt zu zusätzlichem Aufwand und wird in derzeitigen Form abgelehnt. An Stelle dessen sollte ein Mechanismus zur raschen Anerkennung von Investitionen vorgesehen werden.

f) Nicht beeinflussbare Kosten

Als nicht beeinflussbare Kosten sind alle gesetzlich vorgegebenen Kosten aufzunehmen, wie z. B. Landesabgaben, die zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aufgewendet werden (vgl. Punkt 4 des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz). Auch die von den Landesregierungen genehmigten Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber sind als nicht beeinflussbare Kosten anzuführen.

g) Systemdienstleistungsentgelt

Das Systemdienstleistungsentgelt wird durch den Regelzonenführer eingehoben, obwohl mit den Erzeugern kein Vertragsverhältnis besteht. Die Mittel der Sekundärregelung werden im Wege des Systemdienstleistungsentgelts und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht. Die Kriterien der Zuordnung sind jedoch nicht fest-

gelegt. Im Übrigen wird auf die unterschiedliche Regelung der Primärregelung (vgl. § 69) verwiesen. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung scheint nicht gegeben zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Belastung der Kraftwerksparks als nicht sachgerecht angesehen wird. Für die Ökostromerzeuger ist die Investitionssicherheit nicht mehr gewährleistet und stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes.

Die Kosten der Primärregelung und die Kosten der Leistung der Sekundärregelung sind dem Systemdienstleistungsentgelt (ohne Kraftwerksparks) zuzuordnen. Die Kosten der Arbeit der Sekundärregelung sind im Rahmen der Ausgleichsenergie aufzubringen. Zu prüfen ist, ob es aus Gründen der Einfachheit nicht zweckmäßiger ist, die Kosten der Primär- und Sekundärregelung den Kosten der Netznutzung zuzurechnen (vgl. Deutschland).

h) Parteistellung im Tarifierungsverfahren

Die (neue) Einräumung einer Parteistellung für bestimmte Sozialpartner im Kostenfeststellungsverfahren wird mangels sachlicher Gründe und aus datenschutz- sowie aus EU-rechtlichen Erwägungen abgelehnt; die Mitwirkung im Regulierungsbeirat genügt.

i) Beobachtungsaufgaben

Beobachtungsaufgaben (vgl. § 88 Abs. 2) haben sich auf die Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinien zu beschränken.

j) Zählpunktdatenbank („Plattform“)

Die im § 76 Abs. 3 vorgesehene Plattform ist zur Erreichung der dreiwöchigen Wechselfrist nicht notwendig. Es besteht eine latente Gefahr für die Datenschutzrechte der Netzbenutzer, die Finanzierung ist nicht gesichert, ein Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform fehlt und eine Deckung durch die Richtlinie ist nicht gegeben. Sie ist somit überschießend, kostenintensiv und auch überflüssig und wird aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen sowie aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

k) Sonderzivilrecht

Sonderzivilrecht ist zu vermeiden. Falls ein Anpassungsbedarf gesehen wird, so ist dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorzunehmen.

Insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1, 76 Abs. 4, 82 Abs. 3 und 4 stellen sich als Sonderzivilrecht dar und sind daher bereits aus diesem Grund aus dem EIWOG 2010 zu streichen.

l) Verordnungsermächtigungen

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche, meist nicht ausreichend determinierte Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde. Sofern diese Ermächtigungen nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Binnenmarktrichtlinie erforderlich sind, werden sie abgelehnt. Dies trifft insbesondere auf folgende Ermächtigungen zu: §§ 19 Abs. 1, 76 Abs. 3, 81 Abs. 4, 83 Abs. 2 (letzter Satz), 84 Abs. 4. Die verbleibenden Verordnungsermächtigungen sind in verfassungskonformer Weise zu determinieren.

m) Verfassungsbestimmungen

Es fällt auf, dass die im Entwurf vorgesehen Verfassungsbestimmungen eher zufällig gewählt bzw. nicht gewählt wurden (vgl. insbesondere die Genehmigungsrechte der Regulierungsbehörde, die einmal als einfachgesetzliche Bestimmungen (sogar in Grundsatzbestimmungen) und dann wiederum als Verfassungsbestimmungen ausgestaltet sind).

D) Im Besonderen**1. Energie-Control-Gesetz**

Es fällt auf, dass die auf nationaler Ebene einheitliche Regulierungsbehörde im Entwurf als E-Control oder als Regulierungsbehörde bezeichnet wird, wobei auf den ersten Blick oft nicht erkennbar ist, welches „Organ“ der Regulierungsbehörde gemeint ist.

Zu §§ 2 und 5:

Nach § 2 wird als Regulierungsbehörde die „E-Control“ eingerichtet. Gemäß § 5 werden als Organe dieser Behörde der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat bestimmt, wobei sowohl dem Vorstand als auch der Regulierungskommission Regulierungsaufgaben zugewiesen werden, wodurch der derzeitige Zustand in EU-rechtswidriger Weise aufrechterhalten wird. Es kann nur ein Organ der Anstalt öffentlichen Rechts als auf nationaler Ebene einheitliche Regulierungsbehörde fungieren (vgl. auch das vom BMFJ beauftragte Gutachten von Univ. Prof. Dr. Hauer).

Die Wortfolge „mit Ausnahme der Angelegenheiten des Abs. 4“ in Abs. 1 und Abs. 4 haben unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil zu entfallen.

Zu § 4:

In § 4 Z. 5 dürfte der Begriff „Erdgas“ in Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen nicht zutreffen.

Zu § 6:

Da die Mitglieder der Regulierungskommission und des Aufsichtsrates von der Bundesregierung bestellt werden, sind aus Gleichbehandlungserwägungen auch die beiden Vorstände durch die Bundesregierung zu bestellen. Im Hinblick auf die Aufgaben des Vorstandes wird es als erforderlich erachtet, dass ein Mitglied ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben muss. In Abs. 3 werden die Begriffe „Energiebereich“ und „Energiewirtschaft“ verwendet. Eine Harmonisierung ist erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 4 auf beide Vorstände anzuwenden ist.

Zu § 7:

Nach Abs. 1 leitet der Vorstand den Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der E-Control und somit auch den Dienstbetrieb und die Geschäfte der Regulierungskommission. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Nach Abs. 2 hat der Vorstand mit der Geschäftsordnung Vorsorge zu treffen, dass die Aufgaben der E-Control und somit auch die der Regulierungskommission erfüllt werden können.

Nach Abs. 4 hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch über die Tätigkeit der Regulierungskommission zu berichten, obwohl die Regulierungskommission nicht dem Vorstand untersteht und ihm nicht berichtspflichtig ist.

Zu § 9:

Ein ausreichender Rechtsschutz sollte in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sein. Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz und auf die Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 bzw. 41 Abs. 12, 16 und 17 der Binnenmarkttrichtlinien wird gefordert, dass gegen alle Bescheide der Regulierungsbehörde die Möglichkeit der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels vorgesehen wird. Die Regulierungskommission ist ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten.

In Abs. 2 ist festgelegt, dass der Vorstand der Kommission Sachverständige zur Verfügung zu stellen hat. Durch diese Bestimmung wird die problematische Rechtslage fortgeführt, dass sich die Kommission des Geschäftsapparates des Vorstandes zu bedienen hat. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz, wonach auf nationaler Ebene die Möglichkeit bestehen muss, bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen; nach dem Entwurf entscheidet ein und dieselbe Behörde (die Anstalt öffentlichen Rechts) über eingebrachte Rechtsmittel. Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 sind zu streichen. Im Übrigen wird auf § 36 des Entwurfes hingewiesen. Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil ist Abs. 3 zu streichen. Es sind keine Entscheidungen der E-Control bekannt (ausgenommen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) gegen die bei den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder Beschwerde erhoben werden könnte (Abs. 5).

Zu § 10:

In Abs. 1 ist festgelegt, dass mindestens ein Mitglied über technische Kenntnisse verfügen muss. Da die Kommission zahlreiche Rechtsakte zu setzen hat, wird es als unabdingbar angesehen, dass ein weiteres Mitglied jedenfalls über ausreichende Kenntnisse im Verwaltungs- und Energierecht und eine entsprechende 5-jährige Praxis verfügen muss. Das Vorschlagsrecht der Länder ist nicht berücksichtigt. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Regulierungskommission organisatorisch zu trennen und mit einem eigenen Geschäftsapparat auszustatten. Es fällt

auf, dass eine dem § 14 Abs. 7 analoge Bestimmung fehlt. Durch die Nebenberuflichkeit der Mitglieder dürfte die funktionale Unabhängigkeit nicht wirklich gewährleistet (unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen) sein, da davon auszugehen sein wird, dass die Mitglieder auch einer hauptberuflichen Tätigkeit (z. B. in einer gesetzlichen Interessensvertretung) nachgehen.

Zu § 12:

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, erfordern die Binnenmarktrichtlinien und der Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz eine Rechtsmittelinstanz, um gegen Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde ein ordentliches Rechtsmittel einbringen zu können. Die Regulierungskommission ist daher ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten. Die in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Aufgaben sind dem Organ „Vorstand“ zuzuweisen.

Zu § 13:

In Entsprechung des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz ist ein entsprechendes Vorschlagsrecht der Länder vorzusehen. Es ist auch hier erforderlich, dass ein Mitglied über entsprechende Kenntnisse im Verwaltungs- und Energierecht verfügen muss. Die Wiederbestellung ist analog zu Vorstand und Regulierungskommission zu regeln.

Zu § 15:

Durch Doppelbudgets wird die Kontrolle eingeschränkt und wird daher gefordert, dass nur einjährige Budgets zu erstellen sind. Die in Abs. 2 Z. 7 angeführte Bonifikation und Pensionszusagen an leitende Angestellte werden unter Hinweis auf den Grundsatz der Sparsamkeit (vgl. Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz) abgelehnt. Dem derzeitigen E-RBG ist eine Bonusregelung fremd.

Zu § 19:

Angesichts der zahlreich geplanten Eingriffe in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung haben auch die Länder dem Beirat anzugehören.

Zu § 21:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil sind in Abs. 1 die Z. 4, 5 und 6 zu streichen.

Abs. 2 ist derart unbestimmt, dass enorme Kosten entstehen könnten. Es ist daher festzulegen, wann und in welchen Intervallen derartige Gutachten zu erstellen sind. In Abs. 4 wird von „unabhängigen“ Sachverständigen gesprochen. Es erhebt sich die Frage, was damit gemeint ist, zumal jeder Sachverständige weisungsfrei ist.

Zu § 29:

Die individuelle Gehaltsvereinbarung in Abs. 3 ist unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil durch ein transparentes Gehaltsschema zu ersetzen.

Zu § 32:

Die derzeit bestehende Finanzierung soll offensichtlich beibehalten werden. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist diese Finanzierung intransparent. Nicht die E-Control hat das Finanzierungsentgelt mit Bescheid vorzuschreiben, sondern aus Unabhängigkeits- und Kontrollerwägungen der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie.

Zu § 34:

Diese Bestimmung überschneidet sich mit der Bestimmung des § 10 EIWOG 2010, eine Harmonisierung ist erforderlich.

Zu § 43:

Die Umwandlung der E-Control GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts kann nur dann akzeptiert werden, wenn bestehende Verträge innerhalb angemessener Frist an das noch aufzunehmende Gehaltsschema angepasst werden. Durch die Umwandlung bleiben auch die Verträge der Mitglieder der Regulierungskommission aufrecht. Da die Mitglieder ihre Funktion weiterhin nebenberuflich ausüben, dürfte die funktionale Unabhängigkeit nicht gewährleistet sein, da durch das Naheverhältnis einiger Mitglieder zu gesetzlichen Interessensvertretungen die informelle Einflussmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist (vgl. Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Hauer).

Zu § 44:

Übergangsbestimmungen betreffend bereits bestellte Mitglieder des Energiebeirates fehlen.

2) EIWOG 2010Zu § 1:

Ca. 50 Bestimmungen werden durch § 1 der Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung entzogen. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu § 2:

Es ist erforderlich, jene Bestimmungen der Richtlinien anzuführen, die tatsächlich umgesetzt werden, insbesondere betreffend die KWK-Richtlinie, die Endenergieeffizienzrichtlinie und die Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Zu § 4:

Die in Z. 3, 5 und 6 angeführten Ziele decken sich nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes. Insbesondere sind keine Bestimmungen zur nachhaltigen Nutzung des KWK-Potentials, zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Quellen und zur Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse enthalten. Die Z. 3, 5 und 6 wären daher zu streichen.

Zu § 5:

Dass es sich bei den im Abs. 2 aufgezählten „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht um solche handelt, ergibt sich daraus, dass kein Ausgleich für diese vorgesehen ist. Abs. 2 hat daher zu entfallen.

Zu § 7:

Nicht definiert sind die Begriffe „Drittmarktvergleich“, „Teilindices“ und „Regulierungsperioden“.

In Z. 25 müsste es wohl „Endverbraucher“ lauten.

In Z. 32 (Kleinunternehmen) sind die Grenzen viel zu hoch angesetzt. Bei Beibehaltung dieser Grenzen würden mehr als die Hälfte der Unternehmen unter die Grundversorgung fallen. Es wird vorgeschlagen, diese Grenzen mit 5 Personen und einer Million € festzulegen.

Die in Z. 20, 38 und 39 neu aufgenommenen Definitionen werden abgelehnt. Neben dem Begriff der Erzeugungsanlage bedarf es nicht des weiteren Begriffes „Kraftwerk“. Auf § 5 Abs. 1 Z. 27 des Ökostromgesetzes wird hingewiesen. Eine Harmonisierung mit dem Ökostromgesetz wird gefordert. Der Begriff des „Kraftwerks-parks“ lässt zahlreiche Fragen offen, wie unterschiedliche Betreiber, Umgehung. Außerdem ist nicht klar, was unter einem „gemeinsamen“ Netzanschluss zu verstehen ist. Dieser Begriff ist zu streichen.

Z. 54, 70, 74 und 76 sind durch die „eingetragene Personengesellschaft“ zu ergänzen.

In Z. 68 ist der Begriff „Endkunden“ durch „Endverbraucher“ zu ersetzen.

In Z. 70 – obwohl Definition – wird angeordnet, wer in Österreich Übertragungsnetzbetreiber ist. Es ist unüblich, in Definitionen derartige Regelungen zu treffen. Im Übrigen darf auf die §§ 24 bis 35 verwiesen werden, die die Benennung und die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers regeln.

Gleiches trifft auf Z. 83 zu, der festgelegt, dass eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung sind außerdem nicht erkennbar. Der Begriff „Zählpunkt“ ist mit dem Ökostromgesetz (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 34 ÖSG) zu harmonisieren.

Zu § 10:

Unter Hinweis auf § 34 E-Control-Gesetz ist die Wortfolge „einschließlich der Regu-lierungsbehörde“ zu streichen.

Zu § 17:

In Abs. 2 ist anstelle des Begriffes „Endverbraucher“ der Begriff „Entnehmer“ zu verwenden.

In Abs. 3 Z. 15 und Abs. 4 ist anstelle des Begriffes „Kunde“ der Begriff „Netzbe-nutzer“ zu verwenden.

Gemäß Abs. 3 Z. 15 ist eine monatliche Zahlung verpflichtend anzubieten. Durch monatliche Teilbetragszahlungen entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der von den

Netzbenutzern zu tragen sein wird. Die Binnenmarktrichtlinie fordert lediglich die Festlegung von Zahlungsmodalitäten. Diese überschießende Regelung wird daher abgelehnt und wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„die dem Netzbenutzer zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten, wobei jedenfalls eine Möglichkeit zur Barzahlung, zur Zahlung mittels Einzugsermächtigung und mittels Zahlschein angeboten werden muss;“

Abs. 5 ist inhaltsgleich mit § 18 und ist daher zu streichen.

Zu § 18:

Gemäß Abs. 1 ist der Netzbenutzer mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Dies stellt keine Verbesserung für den Netzbenutzer dar und verursacht nur zusätzliche Kosten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Netzbenutzer schriftlich oder in elektronischer Form entsprechend hin zu weisen ist.

In Abs. 2 ist der Begriff „Kunden“ durch den Begriff „Netzbenutzer“ zu ersetzen.

Zu § 19:

Die Binnenmarktrichtlinie Strom erfordert keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Diese Bestimmung wird daher als überschießend abgelehnt. Es gibt keinen Grund für eine derartige Regelung, zumal die Dienstleistungsqualität der Netzbetreiber nach allen vorliegenden Studien ausgezeichnet ist. Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die weder EU-rechtlich gefordert noch verfassungsrechtlich haltbar ist.

Nach § 17 ist es Aufgabe des Ausführungsgesetzgebers, die Anforderungen an die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen festzulegen, insbesondere hat er gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 die Qualitätsstandards festzulegen. Schon derzeit bestehen entsprechende Standards. Da § 19 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ausgestaltet ist, wobei der Regulierungsbehörde ein Verordnungsrecht eingeräumt ist, steht diese Bestimmung in Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 17. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung andere oder zusätzliche Anforderungen an Allgemeine Bedingungen festlegen als in den Ausführungsgesetzen angeordnet. Diese Bestimmung wird daher nicht nur als überschießend son-

dem auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der Ausführungskompetenz der Länder, abgelehnt.

Zu § 22:

Im § 22 Abs. 2 ist das Zitat „§ 12 Abs. 4 E-RBG“ zu adaptieren. Es ist nicht erkennbar, auf Grund welcher Überlegungen die Wortfolge „des Netzzugangsberechtigten“ entfallen soll (vgl. derzeitige Rechtslage).

Zu § 23:

Die Grundsatzbestimmung des Abs. 1 ordnet an, dass die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf. Diese Anordnung ist verfassungsrechtlich zu hinterfragen. Der zweite Satz in Abs. 1 ist als Grundsatzbestimmung zu formulieren.

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht nicht dem Art. 29 der Binnenmarktrichtlinie und wird als überschießend abgelehnt, zumal es keine sachlichen Gründe gibt, die Genehmigungserfordernisse auszudehnen. Art. 29 ist wörtlich zu übernehmen.

Zu § 37:

Die Abs. 1 bis 6 sind als Grundsatzbestimmungen gekennzeichnet, wobei lediglich Abs. 1 als solcher formuliert ist. Die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 treffen unmittelbare Anordnungen und sind daher derart umzuformulieren, dass dem Ausführungsgeber ein angemessener Spielraum verbleibt.

In Abs. 1 müsste es heißen: „Die Ausführungsgesetze ...“. In Abs. 1 wird der Ausführungsgesetzgeber verpflichtet, vorzusehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde einen Netzentwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen hat. Es ist zu prüfen, ob eine derartige Anordnung in einer Grundsatzbestimmung zulässig ist.

In Abs. 6 (Grundsatzbestimmung!) wird angeordnet, dass in der Begründung des Antrages auf Genehmigung die Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen sind. Auch hier erhebt sich die Frage der Zulässigkeit einer solchen Bestimmung in einer Grundsatzbestimmung.

Zu § 40:

In Abs. 1 (Grundsatzbestimmung) Z. 13, 16, 17 und 18 soll der Ausführungsgesetzgeber verpflichtet werden, vorzusehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde gegenüber bestimmte Verpflichtungen einzuhalten hat. Auch hier wäre die Verfassungskonformität einer derartigen Anordnung in einer Grundsatzbestimmung zu hinterfragen (vgl. dazu z.B. § 41, der als Verfassungsbestimmung ausgebildet ist).

In Abs. 1 Z. 15 ist klarzustellen, dass die Erzeuger gegen ein angemessenes Entgelt zur Versorgungssicherheit beitragen.

Zu § 41:

Nach dieser Bestimmung haben die Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der genehmigten Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Diese Bestimmung öffnet Tür und Tor für willkürliches Vorgehen der Regulierungsbehörde und wird abgelehnt. Auf die Ausführungen zu § 47 wird verwiesen. Es ist nicht ergründbar, warum diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung ausgewiesen ist, es sei denn, willkürliches Vorgehen soll abgesichert werden.

Zu § 42:

Die Erläuterungen stimmen nicht mit dieser Bestimmung überein, insbesondere mit Abs. 3 bzw. Abs. 3 Z. 4 und Abs. 6. Hier wird offensichtlich versucht, im Interpretationsweg die Entflechtungsbestimmungen der Übertragungsnetzbetreiber auf die Verteilernetzbetreiber zu übertragen. Die Erläuterungen zu Abs. 3, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 6 sind daher ersatzlos zu streichen. Die Erläuterungen zu § 42 Allgemeines sind für Zwecke der Klarstellung ausreichend.

Zu § 44:

Anstelle des Begriffes „Kunden“ wäre der Begriff „Endverbraucher und Erzeuger“ (vgl. § 43 EIWOG) zu verwenden.

Zu § 45:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil wird Z. 18 abgelehnt.

Zu § 47:

Auf die Ausführungen zu § 41 und auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Der aktuelle Gesetzestext ist beizubehalten, um behördlicher Willkür Einhalt zu gebieten.

Zu § 48:

Gemäß Abs. 1 sollen lediglich die Netzkosten und das Mengengerüst mit Bescheid der Regulierungsbehörde festgestellt werden. Gemäß § 59 sind jedoch nicht die auf Grund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Systemnutzungsentgelt zugrunde zu legen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein Rechtsmittel hinsichtlich der der Tarifierung zu Grunde zu legenden Zielvorgaben ist nach dem Entwurf nicht möglich, da die Zielvorgaben mit Verordnung festgelegt werden. Die Regulierungsbehörde hat in Entsprechung des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz und des Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 der Binnenmarktrichtlinie Strom auch über die Zielvorgaben (beeinflussbare Kosten) mit Bescheid abzusprechen. Abs. 1 ist daher um die Zielvorgaben zu ergänzen.

Das Stellungnahmerecht und die Beschwerdemöglichkeit der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich (Abs. 2) werden auch unter Hinweis auf § 49 Abs. 3 abgelehnt. Diese beiden Kammern (warum nur diese?) sind durch die Feststellungsbescheide in keiner Weise beschwert, zumal es ausschließlich um die individuellen Kosten der Unternehmen geht. Die von der Binnenmarktrichtlinie Strom geforderte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist durch die Einräumung dieser Rechte in Gefahr. Die Regulierungsbehörde muss von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen unabhängig sein.

Zu § 49:

Angesichts der zahlreich geplanten Eingriffe in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung ist neben den Sozialpartnern auch den Ländern eine Stellungnahmemöglichkeit im Verordnungserlassungsverfahren einzuräumen.

Zu § 50:

Die Einführung eines Regulierungskontos ist EU-rechtlich nicht geboten. Außerdem widerspricht es dem zwischen der ECG und den Netzbetreibern ausverhandelten

- 21 -

Regulierungsmodell, es bietet weder für die Behörde noch für die Netzbenutzer einen Mehrwert, führt jedoch zu zusätzlichem Aufwand für die Unternehmen. Im Übrigen müssten alle Einflussfaktoren (Erlöse und Kosten) berücksichtigt bzw. aufgerollt werden; die Nachteile durch die verzögerte Anerkennung der Investitionskosten wären ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters müssten für die Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis nicht die Bilanzwerte sondern die Planwerte berücksichtigt werden (vgl. § 61). Im Hinblick auf die laufende Regulierungsperiode wäre vorzusehen, dass diese Bestimmung erst mit Beginn der neuen Regulierungsperiode in Kraft tritt.

Zu § 51:

Es gibt eine Reihe von Leistungen, die nur durch einzelne Netzbenutzer verursacht werden. Diese Leistungen werden derzeit diesen Netzbenutzern einzeln verrechnet. Es ist nicht sachgerecht, wenn in Zukunft diese Kosten künftig von allen Netzbenutzern zu tragen sind. Der dritte Satz in Abs. 1 und Z. 7 in Abs. 2 haben daher zu entfallen. Im Übrigen müssten diese Kosten bereits bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufgenommen werden.

Nach Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde Systemnutzungsentgelte für Entnehmer und Einspeiser zu bestimmen, während das Netznutzungsentgelt (vgl. § 52) nur für Entnehmer gilt. Dies ist ein Widerspruch.

Zu den §§ 53 und 55:

Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil ist das Netzverlustentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt lediglich den Entnehmern vorzuschreiben und ist somit die Rechtslage vor 2008 wiederum herzustellen. Im Übrigen wird es auch sachlich nicht zu begründen sein, dass Einspeiser kein Netznutzungsentgelt aber sehr wohl das Netzverlustentgelt zu entrichten haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland die Netzverlustkosten Bestandteil des Netznutzungsentgelts sind.

Zu § 56:

Das Systemdienstleistungsentgelt wird durch den Regelzonenführer eingehoben, obwohl mit den Erzeugern kein Vertragsverhältnis besteht. Die Mittel der Sekundärregelung werden im Wege des Systemdienstleistungsentgelts und der Entgelte für

Ausgleichsenergie aufgebracht. Die Kriterien der Zuordnung sind jedoch nicht festgelegt. Im Übrigen wird auf die unterschiedliche Regelung der Primärregelleistung (vgl. § 69) verwiesen. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung scheint nicht gegeben zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Belastung der Kraftwerksparks als nicht sachgerecht angesehen wird. Für die Ökostromerzeuger ist die Investitionssicherheit nicht mehr gewährleistet und stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu prüfen ist, ob es aus Gründen der Einfachheit nicht zweckmäßiger ist, die Kosten der Primär- und Sekundärregelung den Kosten der Netznutzung zuzurechnen (vgl. Deutschland).

Zu § 58:

Diese Bestimmung ist unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 51 Abs. 1 und 2 zu streichen.

Zu § 59:

Gemäß Abs. 2 sind nicht die auf Grund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Systemnutzungsentgelt zugrunde zulegen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein objektiv nachvollziehbares Verfahren, wie diese Zielvorgaben ermittelt werden, ist im Entwurf nicht enthalten. Um den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Entscheidungen und den in der österreichischen Bundesverfassung enthaltenen Determinierungsgebot zu entsprechen, ist es unabdingbar, näher zu determinieren, an welchen Kriterien sich die Zielvorgaben zu orientieren haben (Benchmarkvergleich), und ist auch ein Benchmarkprozess im Gesetz zu verankern. Unternehmensspezifische Zielvorgaben hätten auf Basis eines Effizienzvergleiches gegenüber rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen zu erfolgen. Um die Objektivität zu gewährleisten, wäre überdies vorzusehen, dass Effizienzvergleiche auf Basis externer Gutachten zu erfolgen haben, die nach Möglichkeit von einer Universität, jedenfalls aber von einem unabhängigen, beeideten Sachverständigen erstellt werden. Dem Determinierungsgebot widerspricht auch die der Regulierungsbehörde eingeräumte Möglichkeit, bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben neben der Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse heranzu-

ziehen. Da die Prozesse in den einzelnen Unternehmen organisatorisch zu unterschiedlich gestaltet sind, ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben. Der Regulierungsbehörde wird letztlich ein ungebundenes Ermessen eingeräumt. Die beiden letzten Sätze in Abs. 2 sind daher ersatzlos zu streichen.

In Abs. 3 wird von Regulierungsperioden gesprochen, ohne diese zu konkretisieren oder zu definieren.

Ebenso unklar ist, welchen Einfluss der im Abs. 4 vorgesehene Drittmarktvergleich (Definition fehlt) auf die Kostenbasis bzw. die Zielvorgaben eines Netzbetreibers haben soll. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, welchen Einfluss die Kalkulationsgrundlage eines vertikal integrierten Unternehmens auf die Kostenbasis haben soll. Beide im Abs. 4 enthaltenen Anwendungsregeln sind unsachlich und werden daher abgelehnt. Abs. 4, der EU-rechtlich nicht geboten ist, hat daher zu entfallen.

In Abs. 5 wird von veröffentlichten Teilindices gesprochen ohne auszuführen, um welche es sich dabei handelt.

Auch wenn die Aufzählung in Abs. 6 nur demonstrativ ist, ist die Anführung lediglich der Gebrauchsabgaben der Länder nicht ausreichend. Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz sind als nicht beeinflussbare Kosten auch jene Landesabgaben aufzunehmen, die zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aufgewendet werden. Die von den Landesregierungen genehmigten Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber sind als nicht beeinflussbare Kosten aufzunehmen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von weiteren Kosten, die von den Netzbetreibern nicht beeinflussbar sind (z.B. Kosten aufgrund behördlicher Auflagen, Kapitalkosten aus Investitionen, vorgelagerte Netzkosten).

Abs. 6 Z. 1 und Z. 5 haben wie folgt zu lauten:

Z. 1: die mit der Umsetzung von Maßnahmen auf Grund von genehmigten Netzentwicklungsplänen entstehen,

Z. 5: Gebrauchsabgaben der Länder und sonstige Landesabgaben zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen

In Z. 4 werden auch die Kosten der Primärregelung angeführt, obwohl diese direkt vom Regelzonenführer zur Vorschreibung gelangen (vgl. § 69).

Zu § 60:

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung von künftigen Investitionen gesichert ist (...des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus den Netzentwicklungsplänen für die Übertragungs- und Verteilertätigkeit...).

Zu § 64:

In Abs. 1 lit. a ist das Wort „sowie“ durch das Wort „ausgenommen“ zu ersetzen (vgl. EIWOG).

Zu den §§ 68 bis 69a:

Während die §§ 68 und 69 als Grundsatzbestimmung ausgestaltet sind, ist § 69a unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung werden vom Regelzonenführer vierteljährig direkt von den Erzeugern eingehoben, während die Mittel der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelts eingehoben werden. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung scheint nicht gegeben zu sein. Es wird daher gefordert, dass § 69a als Grundsatzbestimmung ausgestaltet wird und die Mittel für die Primärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgelts aufgebracht werden. Die Ausschreibung der Sekundärregelung ist so zu gestalten, dass möglichst viele Erzeuger sich an der Ausschreibung beteiligen können (vgl. Deutschland), um die Kosten möglichst niedrig zu halten.

Zu § 76:

Zu der in Abs. 3 vorgesehenen (de-)zentralen Plattform wird angemerkt, dass die Einrichtung für die Erreichung der dreiwöchigen Wechselfrist nicht notwendig ist, eine Gefahr für die Datenschutzrechte der Netzbenutzer gegeben ist, die Finanzierung nicht gesichert ist, das Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform (warum Verrechnungsstelle ?) nicht geregelt ist, die Binnenmarktrichtlinie eine solche nicht fordert. Aus all diesen Gründen, insbesondere aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen, wird diese (de-)zentrale Plattform abgelehnt. Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

In Abs. 4 wird der Begriff „Kunde“ verwendet, somit sind nicht nur Konsumenten im Sinne des Konsumentengesetzes sondern auch Unternehmen erfasst. Abs. 4 geht

daher weit über den Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes hinaus. Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz wird Abs. 4 (Sonderzivilrecht) abgelehnt und ist daher zu streichen.

Zu §§ 77 und 78:

Im Abs. 2 ist der Begriff „Unternehmer“ durch den Begriff „Kleinunternehmen“ zu ersetzen. Auf die Ausführungen zu § 7 Z. 32 wird verwiesen. In § 78 Abs. 5 ist klar zu stellen, dass im Tarifikalkulator nur bestimmte Endverbrauchergruppen und Tarife abgebildet werden (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG).

Zu § 80:

In Abs. 2 sollte die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation abgebildet werden (Änderungen sind den Kunden schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen).

Im Abs. 3 Z. 5 fehlt das Wort „etwaige“ (vgl. Binnenmarktrichtlinie) und das Wort „ungenauer“ sollte durch „fehlerhafter“ ersetzt werden.

Nach Abs. 3 Z. 8 ist eine monatliche Zahlung verpflichtend anzubieten. Durch monatliche Teilbetragszahlungen entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der von den Versorgern zu tragen sein wird. Die Binnenmarktrichtlinie fordert lediglich die Festlegung von Zahlungsmodalitäten. Diese überschießende Regelung wird abgelehnt und wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten, wobei jedenfalls eine Möglichkeit zur Barzahlung, zur Zahlung mittels Einzugsermächtigung und mittels Zahlschein angeboten werden muss;“

Zu § 81:

Der Verweis in Abs. 4 müsste „Abs. 3“ lauten. Des Weiteren ist die Verpflichtung zur unentgeltlichen Übermittlung „sämtlicher gespeicherter“ Verbrauchsdaten problematisch (z.B. der letzten 30 Jahre?).

Im Hinblick auf § 26 Abs. 6 DSGVO sollten die Daten aus dem aktuellen Datenbestand einmal im laufenden Jahr kostenlos bereitgestellt werden müssen. Eine Regelung des Verfahrens ist nicht notwendig und wird abgelehnt, zumal bereits derzeit auf Anfrage die Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Netzbedingungen hingewiesen. In diesen ist der Inhalt

des Abs. 4, sofern überhaupt ein Bedarf besteht, aufzunehmen. Abs. 4 wird daher abgelehnt.

Zu § 82:

In Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht auf „Endverbraucher“ sondern auf „Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird,“ abzustellen.

Im Abs. 1 Z. 6 bzw. Abs. 2 Z. 6 fehlt das Wort „etwaige“ (vgl. Binnenmarktrichtlinie) und das Wort „ungenauer“ sollte durch „fehlerhafter“ ersetzt werden.

Abs. 3 erfasst auch Vertragsverletzungen, die keinen Aufschub dulden (z. B. unzulässige Rückwirkungen). Es ist daher ausschließlich auf den Zahlungsverzug abzustellen. Die Übersendung eines eingeschriebenen Briefes gewährleistet keinesfalls, dass die Abschaltandrohung dem Netzbenutzer tatsächlich zur Kenntnis gelangt bzw. könnte diese Bestimmung dazu führen, dass eingeschriebene Briefe des Netzbetreibers nicht angenommen bzw. nicht abgeholt werden. Im Übrigen ist nicht geklärt, wer die damit verbundenen Mehrkosten trägt. Zur Beschränkung der Kosten für die Wiedereinschaltung wird auf die Anmerkungen zu den §§ 51 Abs. 1 und 2 sowie 58 verwiesen. Die beiden letzten Sätze (Sonderzivilrecht) sind daher zu streichen.

Abs. 4 stellt Sonderzivilrecht dar und hat daher unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz zu entfallen.

Zu § 83:

Die zwingende Einführung nach Abs. 1 widerspricht der Binnenmarktrichtlinie und den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. Aus der Mussbestimmung hat eine Kann-Bestimmung zu werden.

Der zweite Satz in Abs. 2 hat zu entfallen, da die mit der Einführung verbundenen Kosten im Rahmen der Ermittlung der Kostenbasis gemäß § 59 zu berücksichtigen sind. Eine zusätzliche Festlegung per Verordnung wäre systemwidrig und widerspricht den Anforderungen an den Rechtsschutz. Auf die Ausführungen des Allgemeinen Teils wird verwiesen.

Zu § 84:

Der letzte Satz in Abs. 1 ist nicht verständlich, zumal mit Abs. 1 die Netzbetreiber verpflichtet werden. Die Zurverfügungstellung von Daten soll nur auf Kunden-

- 27 -

wunsch und nicht automatisch erfolgen, um eine Zwangsbeglückung und sinnlose Kosten zu vermeiden. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 ist weder erforderlich noch EU-rechtlich geboten.

Zu § 88:

Die von der Landesregierung gemäß § 88 Abs. 2 durch Verordnung vorzuschreibenden Datenübermittlungspflichten sind völlig überschießend. Die Regelung scheint nur dem Zweck zu dienen, der Regulierungsbehörde einen „Datenvorrat“ für jene Bereiche zu liefern, in denen keine unmittelbare Zuständigkeit besteht. Auch die Datenaufbewahrung und die Datenübermittlungspflicht der Stromhändler gehen weit über die Anforderungen der Binnenmarktrichtlinie hinaus. Diese Datenerhebungen erfordern sowohl von den Behörden als auch von den Netzbetreibern und Versorgern enorme zusätzliche Ressourcen und ergeben keinen erkennbaren Nutzen für die Marktteilnehmer. Die Erhebungstatbestände in Abs. 2 sind daher auf das gemäß Binnenmarktrichtlinie gebotene Mindestmaß zu beschränken. In Abs. 2 wird der Ausführungsgesetzgeber verpflichtet, in einer Verordnung nähere Präzisierungen vorzunehmen. Es ist Sache des Ausführungsgesetzgebers, ob er eine grundsatzgesetzliche Bestimmung im Ausführungsgesetz erschöpfend regelt oder ob er zur Präzisierung sich einer Verordnung bedient. Die Anordnung in Abs. 2 ist verfassungswidrig und hat daher zu entfallen.

Zu § 89:

Da die Parteistellung der Regulierungsbehörde in bestimmten Strafverfahren EU-rechtlich nicht geboten ist und auch sonst kein sachlicher Grund für eine derartige Parteistellung spricht, ist der zweite Satz in Abs. 2 zu streichen.

Zu § 91:

Basierend auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 wurde eine Deregulierungsliste zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert. In Punkt 96 wurde der Entfall der Regelungen betreffend den Landeselektrizitätsbeirat ab dem Jahr 2011 vereinbart. Der Entwurf sieht diese Deregulierungsmaßnahme nicht vor und negiert damit den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010.

Zu § 97:

Basierend auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 wurde eine Deregulierungsliste zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert. In Punkt 96 wurde der Entfall der Regelungen betreffend die Berichtspflicht der Landesregierungen ab dem Jahr 2011 vereinbart. Der Entwurf sieht diese Deregulierungsmaßnahme nicht vor und negiert damit den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010.

E) Kosten

Nach dem Entwurf des E-Control-Gesetzes werden der Regulierungsbehörde regulierungsfremde Aufgaben zugewiesen. Die mit der Vollziehung dieser Aufgaben entstehenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind nicht durch das Finanzierungsentgelt (vgl. §§ 30 Abs. 5 und 32 Abs. 1) aufzubringen. Diese Kosten sind somit budgetär zu bedecken. Die Erläuterungen lassen jedoch jeden Anhaltspunkt über die Höhe dieser Kosten vermissen. Vielmehr wird behauptet, dass es keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Länder gäbe. Es wird gefordert, dass über die Höhe dieser Kosten (Anzahl des Personals, Höhe der durchschnittlichen Personalkosten, Höhe des Sachaufwands) in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Aussage getroffen wird, wobei ein Vergleich zwischen den durch die Betrauung der Regulierungsbehörde entstehenden Kosten und den Kosten, die bei Vollziehung durch die staatliche Verwaltung entstehen, anzustellen ist. Es ist befremdlich, dass sich der Entwurf über die Kosten der Regulierungsbehörde gänzlich verschweigt, obwohl deren Kosten in Form eines abgabenähnlichen Entgelts von den Endverbrauchern zu tragen sind. Ein Grund für das Fehlen einer diesbezüglichen Kostendarstellung ist nicht ersichtlich.

Es ist auch nicht richtig, dass den Ländern durch das EIWOG 2010 keine Kosten entstehen werden (vgl. z.B. § 88 Abs. 2).

Unabhängig von der geforderten Darstellung der Kosten der Regulierungsbehörde wird daher die Vorlage einer dem Bundeshaushaltsgesetz und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechenden Kostendarstellung sowie die Abgeltung der dem Land Niederösterreich durch den Entwurf verursachten Mehrkosten verlangt.

F) Zusammenfassung

Die beiden Entwürfe sind grundlegend zu überarbeiten. Da das Gaswirtschaftsgesetz noch nicht begutachtet werden konnte, bleiben weitere Stellungnahmen zum E-Control-Gesetz vorbehalten. Im Hinblick auf die geplanten Kompetenzverschiebungen erwartet sich die NÖ Landesregierung, dass ihre Stellungnahme entsprechend berücksichtigt wird. Auf Art. 44 Abs. 2 und 102 B-VG darf nochmals verwiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann